

Ablauf der Referendumsfrist 2. Oktober 1946.

Bundesbeschluss

über

zusätzliche Beiträge des Bundes an anerkannte Krankenkassen für die Jahre 1946 und 1947.

(Vom 28. Juni 1946.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 34^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1946,
beschliesst:

Art. 1.

Die in Art. 35. Abs. 1, lit. *a* und *b*. und Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung festgesetzten Bundesbeiträge werden auch für die Jahre 1946 und 1947 erhöht:

I. Bundesbeiträge.

- a* für Kinder um Fr. 2;
- b*. für Frauen, welche für Krankenpflege (ärztliche Behandlung und Arznei) versichert sind, um Fr. 2.50.

Art. 2.

¹ Mit der Gewährung der erhöhten Bundesbeiträge können besondere Anordnungen über die finanzielle Sicherheit der Kasse, die Beteiligung der Mitglieder an den Krankenpflegekosten, die Verwaltung, die Rechnungsführung und Bilanzierung verbunden und es kann der Wegfall sowohl der zusätzlichen als auch der ordentlichen Bundesbeiträge verfügt werden, wenn die Kasse den ergangenen Weisungen nicht nachkommt.

II. Bedingungen.

² Die Kassen haben den Aufsichtsbehörden die erforderlichen Unterlagen über den Geschäftsgang und die nötigen Statistiken einzureichen.

Art. 3.

¹ Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und erlässt die hiezu erforderlichen Ausführungsvorschriften.

III. Ausführungsvorschriften.
Inkrafttreten.

² Er wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 28. Juni 1946.

Der Präsident: **Grimm.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 28. Juni 1946.

Der Präsident: **Piller.**

Der Protokollführer: **Ch. Oser.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89, Abs. 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 28. Juni 1946.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Datum der Veröffentlichung 4. Juli 1946.
Ablauf der Referendumsfrist 2. Oktober 1946.



Bundesbeschluss über zusätzliche Beiträge des Bundes an anerkannte Krankenkassen für die Jahre 1946 und 1947. (Vom 28. Juni 1946.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1946
Date	
Data	
Seite	807-808
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 583

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.